

Mädchen je 25 jährlich beträgt) sind die einzelnen Jahrgänge getrennt zu unterrichten. Lektionsverhältniß für die Abtheilungen der männlichen Jugend: 9, 8, 7, 6 Std., der weiblichen Jugend: 9, 6 Std.

Je mehr Lehrkräfte in einer Schulgemeinde wirken, desto leichter und besser kann für die Fortbildung der konfirmirten Jugend gesorgt werden. In größeren Städten kann man sogar, falls es nöthig wäre, einzelne Lehrer ausschließlich oder doch vorzugsweise für den Unterricht in der Fortbildungsschule verwenden. Die Zahl der Landschulen mit nur einer Lehrkraft ist zu verringern; sobald die Gesamtzahl der Schulkinder 100 übersteigt, ist sofort ein zweiter Lehrer anzustellen.

Inbezug auf die Zucht in der Fortbildungsschule ist hervorzuheben, daß einerseits durch eine anständige, taktvolle Behandlung auf die konfirmirte Jugend ein so heilsamer Einfluß auszuüben ist, daß sie sich willig und freudig den Einrichtungen der Fortbildungsschule füge, andererseits ist durch ein gemessenes, charakterfestes Auftreten der Lehrer dahinzuwirken, daß die Fortbildungsschulen jenes ernste, sittenstrenge Gepräge an sich tragen, welches jede Bildungsanstalt auch zur Erziehungsanstalt stempelt. Dabei hat die Gesetzgebung die Vorsteher und Lehrer der Fortbildungsschulen in den Stand zu setzen, böswilligen Ausschreitungen der Jugend nicht bloß mit Worten, sondern auch mit anderen Strafmitteln entgegen treten zu können. Erwahnung und Rüge vor dem Schulvorstand und der Gemeindevertretung, Freiheitsstrafen verbunden mit passenden Strafarbeiten, Verweisung in eine niedere Abtheilung (wenn mehrere Abtheilungen bestehen), Ausstoßung aus der Anstalt unter Angabe der dazu vorliegenden Gründe im Schulzeugniß. (Diesen Schulzeugnissen aber ist von Seiten der Behörden, Arbeitgeber und Lehrherren besondere Aufmerksamkeit zu schenken!) — das sind die Strafmittel, welche wir als die passendsten vorschlagen möchten.

Wir können aber diesen Theil unserer Arbeit nicht schließen, ohne immer wieder auf die Forderungen hinzuweisen, welche bei der Frage über zeit- und sachgemäße Hebung und Stellung der Volksschule stets sich in den Vordergrund drängen: 1. Erhebung des Schulwesens zu einem selbstständigen Zweige des Staatshaushaltes. „Die Hauptbedingung, unter welcher sich eine glücklichere Verbesserung der Erziehung allein denken läßt, ist, daß das gesammte öffentliche Erziehungswesen zu einem eigenen, selbstständigen Zweig des Staatshaushaltes erhoben und solches, wie die übrigen Zweige desselben, eine zweckmäßige, sich durch den ganzen Staat verbreitende Organisation erhalte.“ (Stephani.) 2. Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens durch in Theorie und Praxis bewährte Fachmänner. „Es ist ein Ueberrest des Aberglaubens und der Barbarei des Mittelalters, daß man die Schulen noch immer als Filiale der Kirche und nicht vielmehr als eigene, selbstständige Institute betrachtet.“ (Gebike).\*) 3. Umfassendere und gründlichere Bildung des Lehrerstandes. 4. Höhere Dotirung der Schulstellen.

Ohne die Erfüllung dieser Forderungen wird auch die Errichtung der Fortbildungsschulen nicht den vollen Segen bringen, welchen diese Anstalten bringen könnten. Was nützt der neue Lappe auf dem alten Kleide!

Doch eine andere Frage, von welcher die Errichtung der Fortbildungsschulen abhängig ist, ist die nach den dazu erforderlichen Mitteln.

\*) Mit Kumpf und Stiel muß der thörichte Wahn ausgerottet werden, als ob die theologische Bildung als solche oder die Uebung des Pfarramtes auch zum Inspektorat über die Volksschule befähige. Selzer's Monatsblätter. 1870. S. 17.

### 3. Wie sind die erforderlichen Mittel zu beschaffen?

Zwei ganz gewöhnliche Dinge sind zu fordern: Zeit und Geld. So einfach diese Dinge aber auch sind, so ist doch schon manche nützliche Einrichtung ein frommer Wunsch geblieben, weil man Zeit und Geld zu sehr geschont hat.

An das Arbeits- und Erwerbsleben ist zunächst die Forderung zu stellen, die jungen Leute bis zum 18. resp. 16. Lebensjahre wöchentlich 6—12 Stdn. der Schule zu überlassen. Es wird natürlich nicht an Stimmen fehlen, welche gegen eine derartige Entziehung der Arbeitskraft in die Schranken treten. Allein ähnliche Stimmen sind auch laut geworden, als es galt, für die Jugend bis zum 14. Lebensjahre den Schulzwang einzuführen. Aber die Ansicht, daß die geopfert Zeit die schönsten und reichsten Früchte trägt, ist nach und nach eine allgemeine geworden. Und besteht die Fortbildungsschule mit gefeslichen Schulzwange nur erst eine Reihe von Jahren, so wird auch da kein Verständiger mehr über die geopfert Zeit sich beklagen. Man wird erkennen, daß diese Stunden nicht besser und zins-tragender hätten verwendet werden können. Selbst wenn junge Leute ihre Zeit zum Broterwerb und zur Sicherung der eigenen Existenz verwenden müssen, ist der Aufwand der für den Besuch der Fortbildungsschule nöthigen Zeit nur ein scheinbarer Verlust, welcher nach wenig Jahren durch eine größere Erwerbs- und Leistungsfähigkeit, welche das Resultat der fortschreitenden geistigen Bildung der jungen Leute ist, meistens mehr als doppelt aufgewogen wird.

Daß aber in Landbau treibenden Gemeinden während der Frühjahrsfeldbestellung und während der Zeit der Ernte, in industriellen Orten dagegen zu Zeiten, in welchen wegen bevorstehender Messen regelmäßig besondere Arbeitshäufung stattfindet, mehrwöchentliche Ferien für die Fortbildungsschulen festgesetzt werden, das ist ein Zugeständniß an das Arbeits- und Erwerbsleben, welches die Billigkeit erheischt. Im Uebrigen gilt nur Krankheit als Entschuldigungsgrund.

Der Zwang zum Besuch der Fortbildungsschule wird zwar manchen hitzigen Streit auf Bier- und Branntweinbänken, manches Kopfschütteln der am Hergebrachten Hängenden zur Folge haben; allein man wird sich in das Unermeidliche fügen und gar bald wird an der neuen Einrichtung das Zweckmäßige und Nutzbringende von der großen Mehrzahl der dabei Interessirten richtig erkannt werden.

Sehr heikler Natur ist jedoch die Geldangelegenheit; denn in Geldsachen hört bekanntlich die Gemüthlichkeit auf.

An der Deckung des Kostenauswandes für die Fortbildungsschule sind zu betheiligen 1. die Schüler oder die, in deren Arbeit oder unter deren Botmäßigkeit die konfirmirten jungen Leute stehen, 2. die Gemeinde und 3. der Staat.

Den Schülern ist der Fortbildungsschulunterricht nicht unentgeltlich zu ertheilen; denn es ist eine alte Regel, daß das, was wenig oder gar nichts kostet, in den Augen Vieler auch nur geringen oder gar keinen Werth hat. Die Schüler können hier aber ebenso wie bei Zahlung des Schulgeldes je nach der Zahlungsfähigkeit in verschiedene Klassen eingetheilt werden.

Die Gemeinde ist zur Unterhaltung und Heizung der Unterrichtslokale und zur Beschaffung der Lehrmittel zu verpflichten. Außerdem ist es durchaus nicht unbillig, wenn die Gemeindefasse mit einem Beitrag zur Honorirung des Unterrichts belastet wird.

Jede Gemeinde hat für die Versorgung und Unschädlichmachung einer Anzahl arbeitscheuer, verwahrloster Subjekte jährlich eine verhältnißmäßig ansehnliche Summe in Ausgabe zu bringen. Diese Ausgabe wird sich aber von Jahr zu Jahr vermindern, wenn man das Uebel an der Wurzel zu fassen und